



Vertrag

zwischen dem

Landkreis Esslingen

vertreten durch Herrn Landrat Heinz Eininger
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen a.N.
nachfolgend: „Landkreis“

und dem

Kreisjugendring Esslingen e.V.

vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands Michael Medla
Bahnhofstraße 19, 73240 Wendlingen a. N.
nachfolgend: „KJR“

über die Erfüllung von Aufgaben nach den §§ 11-14, 74, 75 SGB VIII
u.a. in Fortführung der Vereinbarungen der Parteien vom 18.09.1980,
17.12.2003, 08.08.2006, 22.12.2009, 03.01.2013, 14.01.2016,
13.12.2016 und vom 30.12.2017.

§ 1 Pflichten des KJR

- (1) Der KJR erfüllt Aufgaben nach den §§ 11-14, 74, 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe. Dazu gehören insbesondere:
 1. Die Förderung der eigenverantwortlichen Tätigkeit der Jugendverbände und sonstigen Jugendgemeinschaften im Sinne des § 12 SGB VIII unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens
 2. Die Förderung der Jugendverbände und deren Veranstaltungen sowie Aus- und Fortbildung ihrer Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

3. Die Durchführung und Förderung von Freizeithilfen, staatspolitischer Bildung und internationaler Jugendbegegnung
4. Der Betrieb von Jugendhäusern und Freizeitstätten.

Der KJR hat sich in seiner Arbeit an den Jugendhilfeplanungen des Landkreises zu orientieren, er stimmt sich eng mit dem Jugendreferat des Landkreises ab und kooperiert mit diesem. In seinen Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit („Jugendhäuser“) setzt er die Maßnahmenvorschläge des Teilplans offene Jugendarbeit des Landkreises um.

- (2) Der KJR betreibt Jugendhäuser in den Städten und Gemeinden im Landkreis Esslingen im Rahmen des sog. Esslinger Modells. Er berücksichtigt den vom Landkreis verabschiedeten „Qualitätsrahmen für die Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit im Esslinger Modell“ und die weiteren Vorgaben und Festlegungen des Landkreises im Rahmen des Esslinger Modells. Der KJR stellt eine Grundversorgung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in allen Städten und Gemeinden im Landkreis Esslingen sicher und entwickelt dazu auch Konzepte für zusätzliche Jugendhäuser im Rahmen des Esslinger Modells und betreibt diese.
- (3) Im Rahmen der sog. Jugendverbandsarbeit (vgl. Abs. (1) Nr. 1. und 2.) stellt der KJR sicher, dass mindestens 2,0 Personalstellen mit qualifiziertem Personal besetzt sind und eine effiziente Unterstützung und Förderung der Jugendverbände erfolgt. Die entsprechenden Festlegungen bedürfen der Zustimmung des Landkreises.
- (4) Der KJR legt bei der Anstellung aller seiner Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter die Tarife und Vorschriften zugrunde, die für Beschäftigte des Landkreises maßgebend sind. Der Landkreis kann verlangen, dass ihm die Einhaltung dieser Vorgaben vom KJR nachgewiesen wird und Einzelheiten für den Nachweis festlegen. Bis zum 31.12.2019 sind dem Landkreis die Ergebnisse der Überprüfung der Eingruppierung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle des KJR durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg zur Verfügung zu stellen. Bei beabsichtigten Einstellungen und Höhergruppierungen von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des KJR ist zuvor das Einvernehmen des Landkreises und der jeweiligen Standortkommune(n) einzuholen, dazu hat eine zweckmäßige Vorbereitung zu erfolgen (Bewerberspiegel, Stellenbeschreibung, Eingruppierungen etc.). Der Landkreis kann auf seine Mitwirkung im Einzelfall oder bei der Erfüllung vorgegebener Kriterien auch für eine Mehrzahl von Fällen verzichten.

Hauptamtliches, im Rahmen des Esslinger Modells tätiges Personal des KJR leistet mindestens 50% der Arbeitszeit in der außerschulischen Arbeit. Außerschulische Arbeit in diesem Sinne ist die Jugendarbeit, die nicht in Zusammenhang mit dem formalen Bildungsauftrag einer Schule steht.

- (5) Der KJR vereinbart mit dem Landkreis jährlich Ziele zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. (1) bis (3), der KJR verpflichtet sich, diese Ziele den jeweiligen Standortkommunen bekanntzugeben. Einmal jährlich berichtet der KJR dem Jugendhilfeausschuss des Landkreises ausführlich und schriftlich über seine Arbeit und seine Vermögens- und Finanzsituation. Der Bericht ist der Landkreisverwaltung bis zum 30.04.2019 für das Geschäftsjahr 2018 abzugeben.

Aus diesem Bericht hat auch hervorzugehen, welche Zielvereinbarungen mit dem Landkreis und gegebenenfalls mit den Standortkommunen getroffen wurden, insbesondere über die Arbeit in den örtlichen Einrichtungen, die Kooperation mit den Schulen und über spezifische Projekte; zudem ist über die Ergebnisse der Sozialraumplanungen und sich daraus ergebender Schlussfolgerungen zu berichten.

- (6) KJR und Landkreis sind sich einig, dass auch nach Beendigung des vom Landkreis unterstützten Konsolidierungsprozesses die (vor allem: Verwaltungs-) Strukturen des KJR weiterzuentwickeln und den sich wandelnden Bedürfnissen anzupassen sind. Der Landkreis hat dazu im Jahr 2018 begonnen, eine Evaluation beim KJR durchzuführen, um die Umsetzung der Festlegungen und Ergebnisse des Konsolidierungsprozesses und deren Weiterentwicklung zu bewerten. Diese Evaluierung soll im Jahr 2019 fortgeführt und abgeschlossen werden, der KJR wird an diesem Prozess angemessen mitwirken und die angeforderten Daten und Informationen zur Verfügung stellen. Der Landkreis ist in Zweifelsfällen zu verbindlichen Festlegung, den Evaluationsprozess betreffend, gegenüber dem KJR berechtigt.

§ 2 Pflichten des Landkreises

- (1) Der Landkreis fördert den KJR bei der Erfüllung seiner Pflichten nach § 1 durch eine finanzielle Zuwendung für Personal-, Sach- und Investitionskosten für das **Jahr 2019** mit einem Betrag von **maximal EUR 2.750.000**. Geschäftsgrundlage dieser Zuwendung ist deren bestimmungsgemäßer Einsatz auf Basis des Haushaltsplanes 2019 des KJR.

Der Landkreis leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen jeweils zum 15.01., 15.04, 15.07. und 15.10, die Abschlagszahlungen betragen jeweils EUR 687.500,-. Abschlagszahlungen können ausgesetzt oder reduziert werden, wenn sich voraussichtlich rückforderbare Überzahlungen ergeben würden, der KJR mit seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag im Verzug ist oder eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht oder nicht mehr sichergestellt ist.

Weitere Zahlungen des Landkreises an den KJR werden unter diesem Vertrag nicht geleistet.

- (2) Die endgültige Höhe der Zuwendung wird wie folgt ermittelt:
1. Der Landkreis leistet im Rahmen des Esslinger Modells eine Zuwendung in Höhe von 50 % der tatsächlichen Personalkosten für pädagogische Fachkräfte in den Jugendhäusern, während die weiteren 50 % die Standortkommune trägt. Personalkosten sind in diesem Zusammenhang das „Arbeitgeber-Brutto“ des KJR unter Einbeziehung der Personalnebenkosten (nur: Schwerbehindertenabgabe, Umlage der Unfallkasse, Beiträge zum Arbeitgeberverband, Betriebsarzt, jeweils anteilig);
 2. Der Landkreis leistet zusätzlich im Rahmen des Esslinger Modells eine Zuwendung in Höhe von 50 % der tatsächlichen, an ehrenamtlich Tätige im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes bzw. des Freiwilligen Sozialen Jahres gezahlten Taschengelder, Verpflegungs- und Unterbringungszuschüsse, Abgaben für die Sozialversicherung sowie der vom KJR zu erhebenden Einsatzstellenpauschale, während die weiteren 50 % die Standortkommune trägt. Die Zuwendung wird für maximal 50,0 Stellen geleistet, sie ist pro Monat auf EUR 300,- für jede Stelle beschränkt zzgl. der anfallenden Abgaben für die Sozialversicherung und der Einsatzstellenpauschale;
 3. Der Landkreis leistet zusätzlich eine Zuwendung in Höhe der tatsächlichen, nach diesem Vertrag ermittelten Personalkosten für insgesamt 2,0 Stellen im Bereich der Jugendverbandsarbeit. Einzelheiten der Kostentragung und -verteilung werden mit Zustimmung des Landratsamtes festgelegt;
 4. Der Landkreis leistet zusätzlich eine Zuwendung in Höhe von (i) je EUR 1.135,-/Monat und (ii) die Kosten der Einmalzahlung für den November 2019 für maximal 2 (ab Oktober 2019: 4) Studentin-

nen/Studenten, die im Rahmen eines Studiums im Bereich „Sozialwesen“ an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg beim KJR angestellt sind.

5. Der Landkreis leistet zusätzlich im Rahmen des Esslinger Modells eine Zuwendung in Höhe von 13,0 % der Personalkosten (nur: „Arbeitgeberbrutto“) für (i) pädagogische Fachkräfte in den Jugendhäusern, (ii) die Jugendverbandsarbeit und (iii) die Studierenden an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg als Beitrag zu den allgemeinen Verwaltungskosten des KJR (Sachkosten, Investitionen, Kosten der Geschäftsstelle etc.). Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass der KJR bis zum 31.12.2019 nachgewiesen hat, dass auch mit allen anderen Kooperationspartnern außerhalb des Esslinger Modells in den Sparten „Jugendhausähnliche Einrichtungen“, „Schulsozialarbeit“ und „Kommunale Dienstleistungen“ eine vergleichbare Regelung in 2019 bestand und umgesetzt wurde. Gelingt dieser Nachweis nicht, erfolgt die Berechnung der Zuwendung auf Grundlage der tatsächlichen Personalkosten (nur: „Arbeitgeberbrutto“).
 6. Der Landkreis leistet zusätzlich eine Zuwendung in Höhe von EUR 60.000,- für die Förderung der Verbandsarbeit. Diese wird mindestens in Höhe von EUR 48.000,- an die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände ausgezahlt werden. Der Vorstand des KJR legt durch Beschluss einen fairen Verteilungsschlüssel fest.
- (3) Der Entwurf für die Berechnung der endgültigen Höhe der Zuwendung wird vom KJR bis zum 31.01.2020 erstellt und dem Landkreis mit den begründenden Unterlagen zur Verfügung gestellt. Der Landkreis legt die endgültige Höhe der Zuwendung durch Schreiben gegenüber dem KJR bis zum 31.03.2020 fest. Überzahlungen bzw. ausstehende Beträge sind unverzüglich auszugleichen.
- Bis zum 31.07.2019 legt der KJR dem Landkreis eine Hochrechnung für die Berechnung der Höhe der Zuwendung mit dem Stand 30.06.2019 samt den begründenden Unterlagen vor.
- (4) Die Zuwendung aus diesem Vertrag ist in jedem Fall auf den in Abs. (1) bezeichneten Betrag gedeckelt. Nicht ordnungsgemäß verwendete Mittel kann der Landkreis zurückfordern oder für die Belassung solcher Mittel Auflagen oder Bedingungen festlegen.
 - (5) Wenn Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, deren Stellen im Rahmen dieses Vertrags ganz oder zu Teilen finanziert werden, in sog. Projekten mit einem

Gesamtvolumen von mehr als EUR 20.000 im Jahr 2019 eingesetzt werden sollen (z.B. im Rahmen von Kofinanzierungen), ist die vorherige Zustimmung des Landkreises und der jeweiligen Standortkommune(n) erforderlich. Der Landkreis kann für solche Projekte die Vorlage von Mittelverwendungsnachweisen und die Rückforderung bzw. Erstattung der Kosten von nicht ordnungsgemäß eingesetzten Personen oder verwendeten Mitteln verlangen und weitere Auflagen oder Bedingungen festlegen.

§ 3 Planung, Buchführung und Jahresabschluss, Reporting, Kontrollrechte

- (1) Der KJR stellt für 2019 einen Haushaltsplan (dieser muss eine Stellen-, Sach- und Investitionskostenplanung enthalten, sich auf alle Bereiche und Sparten des KJR erstrecken und mit dem Landkreis abgestimmten Grundsätzen folgen – dies gilt auch bezüglich der Sparte 3 – Esslinger Modell Sachkosten) sowie einen sämtliche Geschäftsprozesse abbildenden Betriebsabrechnungsbogen, einen Stellenbesetzungs- und Finanzierungsplan sowie einen Kostenstellenplan auf und erläutert und begründet die jeweils wesentlichen Positionen. Die Formate legt der KJR nach Zustimmung des Landkreises fest, die Vorlage hat im abgestimmten Format bis zum 31.03.2019 zu erfolgen.
- (2) Der KJR erstellt zu den Stichtagen 31.03.2019 und 30.09.2019 Berichte über den Ist-Soll-Abgleich in Bezug auf den Haushaltsplan und erläutert und begründet die wesentlichen Positionen und Abweichungen ebenso wie die Entwicklung, Lage, Gang der Geschäfte, Rentabilität und Liquidität des Unternehmens. Das Format für diese Berichterstattung ist mit dem Landkreis abzustimmen, die Vorlage hat unaufgefordert innerhalb von 30 Tagen nach dem Stichtag zu erfolgen. Rückfragen des Landkreises sind zeitnah zu beantworten, angeforderte Nachweise vorzulegen.
- (3) Der KJR erstellt monatlich einen Kurzreport in einem mit dem Landkreis abzustimmenden Format, aus dem die wesentlichen Kennzahlen und der Liquiditätsstatus des Unternehmens hervorgehen und legt diesen Kurzreport bis zum 15. des jeweiligen Folgemonats unaufgefordert vor. Rückfragen des Landkreises sind zeitnah zu beantworten, angeforderte Nachweise vorzulegen.
- (4) Der vom KJR erstellte und von der Mitgliederversammlung beschlossene Haushaltsplan samt Betriebsabrechnungsbogen, Stellenbesetzungs- und Finanzierungsplan und Kostenstellenplan für das Jahr 2020 ist dem Landkreis durch den KJR spätestens im Oktober 2019 vorzulegen, insoweit gilt

Abs. (1) entsprechend. Die Entwürfe dieser Pläne sind Basis für die Verhandlungen über eine Fortführung dieses Vertrages. Die begründete und mit dem Entwurf des Stellenbesetzungs- und Finanzierungsplans versehene Anmeldung für den Zuwendungsbetrag 2020 muss dem Landkreis bis Ende Juli 2019 vorliegen.

- (5) Der KJR ist zur ordnungsgemäßen Buch- und Belegführung verpflichtet, die in Form der doppelten kaufmännischen Buchführung erfolgt. Die Buchführung hat sich auf alle Bereiche und Sparten des KJR zu erstrecken und muss mit dem Landkreis abgestimmten Grundsätzen folgen (dies gilt auch bezüglich der Sparte 3 – Esslinger Modell Sachkosten). Der KJR stellt einen Jahresabschluss in Anlehnung an handelsrechtliche Grundsätze auf mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung und einem die Einzelposten erläuterndem Anhang. Rücklagen und Rückstellungen sind nach handelsrechtlichen Vorschriften zu gliedern. Der KJR erstellt einen alle Geschäftsbereiche umfassenden Betriebsabrechnungsbogen sowie einen Stellenbesetzungs- und Finanzierungsplan. Für das Geschäftsjahr 2018 ist ein entsprechender Jahresabschluss zu erstellen, von einem durch den Verwaltungsrat des KJR bestellten Wirtschaftsprüfer bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen und dem Landkreis bis zum 30.04.2019 zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, dem Betriebsabrechnungsbogen und dem Stellenbesetzungs- und Finanzierungsplan jeweils für das Jahr 2018 unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses auch die Übereinstimmung des Jahresabschlusses mit diesem Vertrag zu prüfen (d.h. nicht die fachlich-pädagogische Arbeit des KJR) und über das Ergebnis dieser Prüfung zu berichten.
- (6) Das Revisionsamt des Landkreises hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen, Personalakten und Personalabrechnungsunterlagen zu nehmen und alle zweckmäßigen und erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Umfasst ist das Recht, jederzeit Plausibilitäts-, Kassen- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen vorzunehmen und zwar in allen Bereichen und Sparten des KJR, also auch in den Bereichen, die von den Zuwendungen ausgeschlossen sind. Das Revisionsamt kann verlangen, dass monatliche Erklärungen und Auswertungen („Check-Liste“) vom KJR erstellt und vorgelegt werden und Termine und Formate hierfür festlegen. Das Revisionsamt kann Dritte in die Aufgabenerfüllung einbinden.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2019 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2019. Soweit dieser Vertrag Verpflichtungen enthält oder Rechte oder Ansprüche einräumt, die nach dem 31.12.2019 zu erfüllen sind, gilt er auch über diesen Zeitpunkt hinaus bis zur vollständigen Vertragserfüllung.
- (2) Dieser Vertrag tritt darüber hinaus zu dem Zeitpunkt außer Kraft, an dem § 2 (Zweck und Aufgabe) der Satzung des KJR geändert wird oder die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen nicht mehr gemäß § 2 dieses Vertrages sichergestellt oder gewährleistet ist.
- (3) Über eine Fortführung dieses Vertrages ist rechtzeitig vor Vertragsende zu verhandeln.

Esslingen a.N., den _____

Wendlingen a.N., den _____

Heinz Eininger
Landrat

Michael Medla
Vorsitzender des Vorstands
KJR Esslingen e.V.